

14/

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 844/81

in der Familiensache

Bernd R [REDACTED], G [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße 3b,
M [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Hannelore R [REDACTED] geb. S [REDACTED], G [REDACTED]straße 11,
M [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. E. [REDACTED]
und Partner, [REDACTED],
[REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße 2,
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] und [REDACTED]

71

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 2. März 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragstellers
wird der Beschluß des 26. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom 10. Juli 1981
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der weiteren
Beschwerde, an das Oberlandesgericht zurück-
verwiesen.

Beschwerdewert: 1 844,04 DM.

- 3 -

71

Gründe:

I. Der im Mai 1944 geborene Ehemann (Antragsteller) und die im März 1944 geborene Ehefrau (Antragsgegnerin) haben am 25. März 1966 die Ehe geschlossen. Am 3. Januar 1980 ist der Ehefrau der Scheidungsantrag des Ehemannes zugestellt worden.

Beide Ehegatten haben während der Ehezeit (1. März 1966 bis 31. Dezember 1979, § 1587 Abs. 2 BGB) Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, und zwar der Ehemann in Höhe von monatlich 519,20 DM und die Ehefrau in Höhe von monatlich 53,40 DM. Für den Ehemann besteht außerdem eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Aus der Zusatzversorgung hat er – bezogen auf das Ende der Ehezeit – eine Anwartschaft auf Versorgungsrente erlangt, deren Höhe das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht mit monatlich 307,34 DM angenommen hat. Zu den sonstigen Anwartschaften aus der Zusatzversorgung hat die VBL in einer dem Amtsgericht – Familiengericht – erteilten Auskunft vom 16. Dezember 1980 mitgeteilt: Die ehezeitlich erworbene Anwartschaft des Ehemannes auf die Versicherungsrente (als Mindestversorgungsrente) betrage monatlich 112,59 DM und die Anwartschaft auf die qualifizierte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Versicherungsrente unter Berücksichtigung des Betriebsrentengesetzes monatlich 178,41 DM; eine Anwartschaft auf Besitzstandsrente besteht nicht.

Das Amtsgericht hat nach Abtrennung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich die Ehe der Parteien geschieden (rechtskräftig seit dem 11. November 1980). Später hat es den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte) Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 232,90 DM (Hälfte des Wertunterschiedes zwischen 519,20 DM und 53,40 DM) - bezogen auf den 31. Dezember 1979 - auf das ebenfalls bei der BfA geführte Konto der Ehefrau übertragen hat. Ferner hat das Gericht den Ehemann verpflichtet, zur Begründung einer Rentenanwartschaft von monatlich 153,67 DM (Hälfte des Versorgungsrentenbetrages) - bezogen auf den 31. Dezember 1979 - zugunsten der Ehefrau einen Betrag von 26 200,65 DM an die BfA zu zahlen.

Gegen die Entscheidung über den Ausgleich der Zusatzversorgung hat der Ehemann Beschwerde erhoben. Diese ist von dem Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß der Einzahlungsbetrag - als Folge einer Änderung der anzuwendenden Bemessungsgröße - auf 27 562,92 DM erhöht wurde. Außerdem hat das Oberlandesgericht dem Ehemann Ratenzahlung gewährt.

Mit der zugelassenen weiteren Beschwerde erhebt der Ehemann, wie im Verfahren vor dem Oberlandesgericht, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 1587 b Abs. 3 BGB. Ferner wendet er sich dagegen, daß das Oberlandesgericht seine Anwartschaft auf die dynamische Versorgungsrente als unverfallbar in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen und den Einzahlungsbetrag zudem auf sein, des Ehemannes, Rechtsmittel hin zu seinen Lasten erhöht habe.

II. Die weitere Beschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

Soweit der Ehemann allerdings Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 1587 b Abs. 3 BGB im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhebt, hält der Senat diese aus den Gründen des Beschlusses vom 3. Juni 1981 (BGHZ 81, 152 ff) nicht für durchgreifend.

Das Oberlandesgericht hat jedoch zu Unrecht die Anwartschaft des Ehemannes auf die dynamische Versorgungsrente bei der VBL in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen.

Wie der Senat durch Beschluß vom 26. Mai 1982 (BGHZ 84, 158) zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entschieden hat, ist - nach Erfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit - nur die Anwartschaft des bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versicherten noch im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten auf die (statische) Versicherungsrente, nicht hingegen die Anwartschaft auf die (dynamische) Versorgungsrente unverfallbar im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB. Demgemäß ist nur die ehezeitlich erlangte Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente, allerdings mit dem jeweils im Einzelfall erworbenen höchsten Wert (nach der Satzung der VBL gemäß § 44, § 44 a oder § 92), in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen und nach Dynamisierung mit Hilfe der Barwertverordnung auszugleichen. Dies gilt in gleicher Weise für Zusatzversorgungsanwartschaften sowohl des ausgleichspflichtigen als auch des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Erwirbt der Versicherte später bei Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente (nach der Satzung der VBL gemäß § 44 Abs. 1 a), dann ist die Differenz zwischen dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil dieser Rente einerseits und der bereits im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichenen - dynamisierten - Versicherungsrente andererseits gemäß § 1587 Nr. 4 BGB nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 n BGB schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen.

171

Mit diesen Grundsätzen ist der angefochtene Beschluß, durch den das Oberlandesgericht die Anwartschaft des Ehemannes auf die dynamische Versorgungsrente ausgeglichen hat, nicht zu vereinbaren. Er kann daher keinen Bestand haben.

Der Senat ist nicht in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden. Denn das Oberlandesgericht hat keine eigene tatrichterliche Feststellung zum Wert der in der Ehezeit erworbenen - höchsten - Anwartschaft des Ehemannes auf eine statische Versorgungsrente getroffen. Zur Klärung dieser Frage und zur Neuregelung des Versorgungsausgleichs auf der sich alsdann ergebenden Grundlage ist die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Soweit der Ehemann dem Oberlandesgericht eine Verletzung des Verbots der Schlechterstellung - durch Erhöhung des Einzahlungsbetrages - vorwirft, ist diese Rüge nicht begründet (vgl. Senatsbeschluß vom 15. Dezember 1982 - IVb ZB 684/81, zur Veröffentlichung bestimmt).

Lohmann

Portmann

Blumenr

Krohn

Zysk